

Science2Startup

Gesellschaftsformen

Deine Gründungsmöglichkeiten



Gesellschaftsformen

Deine Möglichkeiten ein Unternehmen zu gründen

Einleitung

Eine der ersten und grundlegenden Fragen, die bei einer Gründungsidee auftauchen ist: **Welche Rechtsformen gibt es und welche eignet sich für meine Idee am besten?** GbR, OHG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH & Co. KG – alles Begriffe, die einem als Gründungsinteressierten bereits mehrfach über den Weg gelaufen sind.

Die wichtigsten Punkte, die hier beleuchtet werden müssen, sind vor allem Haftungsfragen und steuerliche Aspekte. Vieles kann im Laufe der Zeit angepasst werden, aber es gibt Dinge, die möglichst am Anfang des Prozesses entschieden werden müssen.

Daher ist es wichtig, sich bereits frühzeitig über die passende Rechtsform Gedanken zu machen, und sich bei einer fachkundigen Person beraten zu lassen.

Die folgenden Ausführungen sind keine steuerliche oder rechtliche Beratung und ersetzen nicht das Beratungsgespräch bei einem Steuerberater oder einer Rechtsanwältin.





a. Grundlagen

Jede Person kann auf den eigenen Namen ein Unternehmen gründen. Freiberuflich oder mit angemeldetem Gewerbe. Das nennt sich dann **Personengesellschaft**. Man kann sich auch mit anderen Personen zusammenschließen, um eine gemeinsame Firma zu betreiben und dann als z.B. **Partnergesellschaft** oder **GbR** agieren.

Ein anderer Weg ist es, ein „neues Wesen“ zu erschaffen, das unabhängig von der eigenen Person ist. Dieses Wesen nennt man dann eine „juristische Person“, meistens bekannt als **GmbH** oder **AG**.

Diesen Unterschied zwischen **natürlicher Personen** (alle Menschen) und **juristischer Person** sollte man im Kopf haben.

b. Kleinunternehmen und Kleingewerbe

Oft werden im Volksmund in diesem Zusammenhang die Begriffe „Kleinunternehmen“ oder „Kleingewerbe“ genannt (übrigens zurzeit auch noch von Chat GPT). Aber das führt in die Irre, denn sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person können beide beides sein.

Ein **Kleinunternehmen** kann sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen, weil es weniger Umsatz macht, als dafür vorgesehen (2025 unter € 25.000, -).

Ein **Kleingewerbe** ist nicht Bilanzierungspflichtig, weil es weniger Gewinn macht, als dafür vorgesehen (2024: unter € 60.000, -)

Diese Begriffe haben also erstmal nichts mit der Rechtsform zu tun.

1. Die Personengesellschaften



a. Einzelunternehmer*in

Ein Einzelunternehmer*in ist eine natürliche Person, die ein Unternehmen allein führt, ohne Partner oder Mitgesellschafterin. Es ist die einfachste und häufigste Rechtsform in Deutschland, die vor allem für kleine Unternehmen, Freiberufliche und Selbstständige genutzt wird.

Beispiele sind :

- **freiberuflich Tätige** (z.B. Anwältinnen, Ärzte, Künstlerinnen)
- Eingetragene Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind und den Zusatz **e. K.**, **e. Kfm.** oder **e. Kfr.** führen
- Gewerbetreibende ohne nötige kaufmännische Organisation die ihre **Vor- und Nachnamen als Firmennamen** führen müssen, davor aber ein Phantasiewort oder eine Beschreibung stellen dürfen: Malerei Einhorn Maxi Mustermensch

Voraussetzung für alle: steuerliche Anmeldung der Selbständigkeit spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit.



b. GbR

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (kurz: GbR) stellt die Grundform der sog. Personengesellschaften dar; auf ihr bauen alle weiteren Personengesellschaften auf.

Die GbR ist schnell gegründet: Dazu reicht ein **einfacher Vertrag** zwischen den Gründer*innen aus, in welchem sie vereinbaren, gemeinsam einen bestimmten Gesellschaftszweck fördern zu wollen.

Ein Vertrag ist allerdings nicht unbedingt nötig, um mit anderen „plötzlich“ eine GbR zu sein. Das kann stillschweigend geschehen, wenn man gemeinsam eine konkludente Handlung betreibt, z.B. ein gemeinsam designtes T-Shirt verkauft oder zusammen einen Lottoschein abgibt. Diese „spontanen“ GbRs sind dann allerdings auch beendet, sobald der Zweck erfüllt wurde.

Beim T-Shirt-Beispiel müssen aber alle ihre Gewinnanteile bei der Steuer angeben. Beim Lotto nicht, da Glücksspielgewinne in Deutschland steuerfrei sind.

Warum ist es wichtig, sich diese Folgen bewusst zu machen? Wegen des **Haftungsrisikos**, dem sich die Gesellschafter*innen aussetzen.

Denn bei einer GbR haften die Gesellschafter*innen persönlich mit ihrem gesamten privaten Vermögen für Verbindlichkeiten der GbR. Wenn nach dem 1. Verkauf der T-Shirts eine der Gruppen entscheidet, 100.000 Stück davon zu bestellen und diese dann nicht verkauft werden, kann es sein, dass diese Kosten auf alle aufgeteilt werden – wenn etwa der Lieferant davon ausgehen musste, dass alle am ersten T-Shirt-Verkauf Beteiligten im Boot sind.

Steuerlich wird dem Finanzamt in einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (oder bei Gewinnen ab ca. 60.000 € einer Bilanz) mitgeteilt, wieviel Gewinn (Einnahmen minus Ausgaben) die GbR in einem Jahr gemacht hat. Diese Summe muss dann jede*r an der GbR Beteiligte als „Einnahmen aus selbständiger Arbeit“ **in seiner eigenen Einkommensteuererklärung angeben**.

Die GbR ist eine sehr einfach zu gründende Rechtsform, die aber aufgrund der allgemeinen Haftung risikoreich sein kann.



c. Partnergesellschaft

Eine **Partnergesellschaft** (PartG) ist eine spezielle Form der Personengesellschaft, die für die Zusammenarbeit von Freiberufler*innen entwickelt wurde. Sie dient dazu, mehrere Personen, die einen freien Beruf ausüben, rechtlich und organisatorisch zu verbinden. Beispiele für freie Berufe sind Ärztinnen, Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen, Architekten, Ingenieure oder Kunstschaffende.

Die Partnergesellschaft ist eine eigene Rechtsform, die im deutschen Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) geregelt ist. Sie wurde speziell für Freiberufler*innen geschaffen.

Nur natürliche Personen, die einen freien Beruf ausüben, können Gesellschafter einer PartG sein. Sie unterscheidet sich damit von anderen Personengesellschaften, wie der GbR oder OHG.

Grundsätzlich haften die Partner*innen persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Eine Besonderheit ist jedoch, dass ein*e Partner*in nur für die Schäden haftet, die aus dem eigenen beruflichen Fehlern entstehen.

Für Fehler anderer Partner*innen haftet er nicht, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Für allgemeine Verbindlichkeiten der Gesellschaft (z. B. Mieten oder Kredite) haften alle Partner*innen gemeinsam.

Steuerlich ist das Verfahren dem der GbR sehr ähnlich.



d. OHG

Die **offene Handelsgesellschaft** (kurz: OHG) entsteht genau wie die GbR durch den Zusammenschluss mehrerer Personen zur gemeinsamen Zweckverfolgung.

Der Zweck ist jedoch auf den **Betrieb eines Handelsgewerbes** gerichtet. Ein Handelsgewerbe zeichnet sich dadurch aus, dass es nach **Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert**.

Das heißt also, dass eine OHG zustande kommt, wenn ein Unternehmen diese Schwelle (ein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb wird erforderlich) überschreitet.

So kann eine GbR in eine OHG „umschlagen“, wenn zum Beispiel eine bestimmte Unternehmensgröße erreicht wird.

Bedeutend ist dies für die Gründungsteams deshalb, weil das Gesetz besondere und verschärfte Rechtsfolgen an das Vorliegen einer OHG knüpft.

Es greifen dann nämlich die **Bestimmungen des Handelsgesetzbuches** (HGB) und nicht mehr, wie bei der GbR, die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Regeln des HGB sind speziell auf die Dynamik, Erfordernisse und Erfahrungen des kaufmännischen Geschäftsbetriebs ausgerichtet.



e. Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist auch eine Personengesellschaft.

Der Unterschied zur OHG liegt darin, dass bei einigen Gesellschafter*innen, den Kommanditisten, die Haftung beschränkt ist, während bei den anderen Gesellschafter*innen, den Komplementären, die Haftung weiterhin unbeschränkt bleibt.

Die KG ist auf den Betrieb eines Handelsgewebes gerichtet und bedarf mindestens zwei Gesellschafter*innen. Eine*r davon oder beide können auch eine juristische Person sein.

2. Kapitalgesellschaften / juristische Personen



a. Verein

Der Verein stellt in der deutschen Rechtsordnung die Grundform privatrechtlicher Körperschaften dar.

Da man beim Thema Rechtsformen häufig auf diesen Begriff stößt: Eine **Körperschaft** ist ein längerfristig angelegter Zusammenschluss von Personen, der einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgt und dessen Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.

Auf dem Verein bauen alle weiteren komplexeren juristischen Personen auf. Die innere Ordnung und Verfassung eines Vereins werden durch eine **Vereinssatzung** (im Grunde ein Gesellschaftsvertrag) bestimmt.

Diese Satzung muss **in bestimmten Bereichen den Vorgaben des BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) entsprechen, ist darüber hinaus jedoch nach den eigenen Erfordernissen frei gestaltbar.

I. Idealverein – kulturelle, sportliche oder soziale Zwecke

Die typische Erscheinungsform eines Vereins ist der sogenannte „Idealverein“, bei dem es sich um den rechtsfähigen, nichtwirtschaftlichen Verein handelt. Der Idealverein ist primär eine **Organisationsform für Zusammenschlüsse mit kulturellen, sportlichen oder sozialen Zwecken**.

Zur Gründung eines solchen Vereins sind mindestens **sieben Gründungsmitglieder** erforderlich, die gemeinsam eine Satzung erstellen. Der Verein darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein, er kann aber trotzdem unter gewissen Voraussetzungen **wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten**: Nämlich, wenn diese **der Erreichung der nichtwirtschaftlichen Hauptziele dienen und diesen untergeordnet sind** (Hilfsmittel, sog. Nebenzweckprivileg).



Ein Verein erlangt durch **die Eintragung in das Vereinsregister** Rechtsfähigkeit und ist ab der Eintragung verpflichtet, den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e. V.“ zu führen. Dadurch wird er zu einer juristischen Person. Eintragungen erfolgen nur durch notariell beglaubigte Anmeldungen.
Der Verein (nicht die Mitglieder) haftet ab diesem Zeitpunkt selbst für die Verbindlichkeiten.



Das Thema **Steuern für juristische Personen** wird in einem extra Punkt behandelt.

II. Der nicht eingetragene Verein

Die obenstehenden Grundsätze gelten jedoch nicht für den nicht eingetragenen Verein.

Dieser erlangt wegen der mangelnden Eintragung **keine Rechtsfähigkeit**, ist somit keine juristische Person. Nach der rechtlichen Grundkonzeption und dem gesetzlichen Leitbild sollen auf den nicht eingetragenen Verein die Vorschriften über die GbR Anwendung finden, mit der Folge, dass eine persönliche Haftung der Gesellschafter*innen/Mitglieder greift und die Haftung somit nicht auf den Verein beschränkt wird.

Das hat folgenden Hintergrund: Wenn sich Beteiligte zusammenschließen, um einen wirtschaftlichen Zweck – und damit nicht einen kulturellen, sportlichen oder sozialen Zweck – zu verfolgen, hätten sie durch die unkomplizierte Gründung eines Vereins die Möglichkeit, sich einer persönlichen Haftung zu entziehen.

III. Verein für wirtschaftliche Zwecke

Wirtschaftliche Vereine können sich nicht eintragen lassen, sind somit vereinfacht gesagt automatisch nicht eingetragene Vereine und, wie gerade gelesen, damit schlicht eine **GbR**.



b. GmbH

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (GmbH) ist wohl die relevanteste und bekannteste Gesellschaftsform und auch für Gründer*innen sehr interessant.

Die GmbH wird rechtlich als eine sogenannte „**juristische Person**“ mit eigener „Rechtspersönlichkeit“ betrachtet, die wie eine **natürliche Person am Wirtschaftsleben teilnehmen** kann.

Sie wird vertreten von den **Geschäftsführenden** und der **Gesellschafterversammlung**, die man als Gesellschaftsorgane bezeichnet.

I. Haftung

Einer der entscheidenden Hauptvorteile liegt in der **Beschränkung der Haftung** auf das Gesellschaftsvermögen. Dabei ist aber wichtig zu verstehen, dass sich die Haftung nicht nur auf das gesetzlich vorgeschriebene **Mindeststammkapital** in Höhe **von 25.000 €** beschränkt, sondern dass darüber hinaus **das gesamte**, durch ihre Geschäftstätigkeit angehäufte **Vermögen der GmbH, Haftungsmasse** wird.

Es müssen insgesamt **mindestens 12.500 € auf das Geschäftskonto** eingezahlt werden. Diese Einzahlung des Stammkapitals ist eine Voraussetzung für die Eintragung ins Handelsregister. Die restlichen 12.500 € können später eingezahlt werden – spätestens bei einer Insolvenz.

Einschränkend sei gesagt, dass zum Beispiel Banken oder große Lieferanten **persönliche Bürgschaften** von den Gesellschaftern verlangen, wenn es um größere Beträge geht. Das ist verständlich, da man etwa einen Kredit in Höhe von 500.000 € voll absichern und bei einem Kreditausfall nicht nur auf die 25.000 € Mindestkapitalmenge der GmbH als Sicherheit zurückgreifen möchte.

Während der Gründung kann es zu Situationen kommen, in denen die Gesellschafter*innen weiterhin mit ihrem Privatvermögen haften.



II. Vorgründungsgesellschaft

- Die künftigen Gesellschafter*innen einigen sich darauf, **gemeinsam einen bestimmten Zweck zu verfolgen**. In diesem Stadium kann bereits eine GbR entstehen und noch keine Haftungsbeschränkung bestehen.

- Der **Gesellschaftsvertrag** (oder „Satzung“) wird entworfen, entweder selbst oder mit Hilfe einer Rechtsberatung. Bei mehreren Gründer*innen/ Gesellschafter*innen ist es möglicherweise nicht ratsam, sich auf Musterprotokolle aus dem Internet oder das Musterprotokoll des GmbHG zu verlassen, da diese in der Regel nicht alle streitanfälligen und regelungsbedürftigen Aspekte beinhalten und nicht auf die Bedürfnisse der eigenen Gründung ausgerichtet sind.

Der Gesellschaftsvertrag sollte sorgfältig ausgearbeitet werden, da er das Fundament der Gesellschaft bildet.

Vorgesellschaft / GmbH in Gründung

- Diese Gesellschaft liegt vor, nachdem der **Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet** wurde, aber vor der Eintragung ins Handelsregister.

- Die Vorgesellschaft wird als **personenidentisch** mit der später „fertigen“ GmbH angesehen.

- Jede*r **Gesellschafter*in** muss mindestens **25 % seines/ihrer eigenen Anteils** einzahlen

- Entweder im Gesellschaftsvertrag selbst oder in einer Gesellschafterversammlung werden die **Geschäftsführenden** bestellt.

- Sie ist **rechtsfähig**, kann also Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Die Vorgesellschaft kann am Geschäftsleben teilnehmen, Verträge schließen und handeln, indem sie als GmbH i.G. (in Gründung) auftritt. Es ist wichtig, die Zusatzbezeichnung „i.G.“ anzugeben, um klarzustellen, dass die Gesellschaft noch nicht vollständig gegründet ist.

- Die Gesellschaft wird zur **Eintragung in das Handelsregister beim Registergericht angemeldet**. Die erforderlichen Unterlagen werden mit eingereicht, einschließlich der Gesellschafter*innen-Liste. Diese besitzt eine Legitimationswirkung. Die Anmeldung muss elektronisch in öffen beglaubigter Form erfolgen.



- In diesem Stadium kann bereits eine **Haftungsbeschränkung** auf das Gesellschaftsvermögen vorliegen, sofern weiterhin die Absicht besteht, die Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen und „fertig“ gründen zu wollen.

Andererseits kann aber auch in diesem Stadium wieder die persönliche Haftung aufleben, etwa wenn die Gründungsabsicht von den Gründer*innen aufgegeben wird und die Gesellschaft nicht mehr eingetragen werden soll; oder wenn für die Gesellschaft ohne Vertretungsmacht gehandelt wird (Handelndes Haftung).



III. Die finale GmbH

- Das Registergericht prüft sodann die Anmeldung. Wenn die Prüfung positiv ausfällt, erfolgt **die Eintragung ins Handelsregister**.

- Sodann sind die **Gewerbeanmeldung** (bei dem zuständigen Gewerbeamt) und die steuerliche Erfassung (bei dem zuständigen Finanzamt) der GmbH durchzuführen.

- **Nach der Eintragung ins Handelsregister ist die GmbH komplett gegründet.** Sie hat nun alle Rechte und Pflichten einer GmbH, einschließlich der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen.

c. UG (haftungsbeschränkt)

Bei der **Unternehmergesellschaft** (haftungsbeschränkt) handelt es sich nicht um eine eigene Gesellschaftsform, sondern sie ist eine **Variante der GmbH**. Sie unterliegt denselben Grundsätzen und rechtlichen Vorschriften der GmbH. Sie wird nicht in einem separaten Gesetz geregelt, sondern ist hauptsächlich in einem Paragraphen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) eingebettet, das spezifischen Regelungen für die UG enthält.

Der wesentliche Unterschied zur GmbH ist, dass sie **bereits mit 1 € Stammkapital** gegründet werden kann. Dies ermöglicht (kleinen gewerblichen) Unternehmer*innen im Anfangsstadium eine Kapitalgesellschaft zu gründen, ohne ein zu hohes Stammkapital einzahlen zu müssen, aber dennoch in den Genuss der beschränkten Haftung zu kommen.

Allerdings ist es ratsam, ein höheres Stammkapital zu wählen, da bei € 1,- bereits nach dem Kauf eines höherwertigen Kugelschreibers das Unternehmen zahlungsunfähig wird.

I. Rücklagenbildung

Weil die UG mit einem so geringen Stammkapital gegründet werden kann, besteht für sie eine Pflicht zur Bildung einer **Rücklage. 25% des Jahresüberschusses** muss zwangsläufig in eine Rücklage eingestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die UG ein finanzielles Polster aufbaut. Die Rücklagen dürfen nicht für Ausschüttungen verwendet werden.

Die Pflicht zur Rücklagenbildung endet auch nicht, wenn 25.000 € erreicht sind. Sie besteht, solange die UG besteht. **Erst wenn sie zur GmbH wird, entfällt diese Pflicht.** Dies soll einen Anreiz dafür bieten, die UG in eine GmbH umzuwandeln.

Bei dem Vorgang, bei dem die UG zur GmbH wird, handelt es sich nicht um eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG), bei der eine Rechtsform in eine andere übergeht, sondern man kann eher von einer Umfirmierung sprechen.



Dies geschieht jedoch nicht automatisch. Dafür nötig sind: eine formelle Kapitalerhöhung, ein Gesellschafter*innenbeschluss, eine notarielle Beurkundung (da mit dem Vorgang eine Satzungsänderung verbunden ist) und die Eintragung in das Handelsregister.

Dieser Vorgang sollte jedoch kein Grund zur Sorge sein; er klingt zunächst vielleicht komplex, ist aber eigentlich unkompliziert machbar. Mit der Gründung der UG, der Etablierung des Unternehmens und der Rücklagenbildung hat man die schwierigeren Abschnitte bereits hinter sich gebracht.

II. Außenwirkung

Die Rechtsform UG (haftungsbeschränkt) **kann in der Außenwirkung negativ sein**, da das Umfeld weiß, dass das Eigenkapital sehr gering ist und damit **notwendige Investitionen** nur in sehr geringem Umfang vorgenommen werden können und die **Kreditwürdigkeit** ist wegen des Ausfallrisikos **gering**. So kann die Akquisition von Geschäftspartnern schwierig werden.

Der entscheidende Grund ist aber, dass **sofort ein Insolvenzrisiko besteht**. Mit einem zu niedrigen Betrag kann man praktisch nicht am Geschäftsverkehr teilnehmen, Verbindlichkeiten tilgen oder den Gründungsaufwand decken. Risiken können nicht eingegangen, die Anlaufverluste nicht gedeckt werden.

Im geschäftlichen Verkehr muss in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden. **Dieser Zusatz darf nicht weggelassen werden**. Ansonsten droht eine Haftungserweiterung. Wenn der Geschäftspartner berechtigterweise den Eindruck hat, Verträge mit einer Personengesellschaft zu schließen und nicht weiß, dass eigentlich eine UG vorliegt, dann **droht die persönliche Haftung wieder zu greifen**.

Daher sollte die UG (haftungsbeschränkt) nur eine **Alternative für Gründungen** sein, die nicht von der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Banken abhängig ist.

Endkund*innen dagegen lassen sich erfahrungsgemäß nur **wenig bis gar nicht** von der Gesellschaftsform des Unternehmens **beeindrucken**.



d. Genossenschaft

I. Die historischen Wurzeln der Genossenschaft

Um die Grundidee einer Genossenschaft zu verstehen, lohnt sich ein Blick in die Geschichte. Dies hilft nicht nur, den Sinn und Zweck der Gesellschaftsform besser zu erfassen, sondern auch zu beurteilen, ob sie für eigene Gründungsvorhaben in Betracht kommt.

Die Prinzipien der Genossenschaft, die Mitte des 19. Jahrhunderts als Antwort auf die Herausforderungen des frühen Kapitalismus und der beginnenden Industrialisierung entstand, sind bis heute prägend. **Ihr Ziel war die Bewältigung sozialer Probleme durch gemeinschaftliches und solidarisches Handeln.**

Besonders für Kleinbetriebe in der Landwirtschaft und im Handwerk wurde nach einer Lösung gesucht, sich gegen die aufkommenden Großbetriebe durchsetzen zu können. Dies ermöglichten die Genossenschaften.

Durch gemeinschaftliche Einkaufs- und Verkaufsaktivitäten sowie die geteilte Nutzung von Investitionsgütern sollten sie wirtschaftlich gestärkt werden.

Landwirt*innen, Handwerker*innen, Einzelhändler*innen und Wohnungssuchende gründeten beispielsweise Raiffeisen-, Kredit- und Wohnbaugenossenschaften. Arbeitende schlossen sich als Verbraucher in Konsumgenossenschaften zusammen.

II. Das Wesen der Genossenschaften

Strukturell sind sich Verein und Genossenschaft ähnlich, weswegen es die Bezeichnung „**Förderwirtschaftsverein**“ für Genossenschaften gibt. Genossenschaften gelten als „**Kaufleute**“ im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

Genossenschaften, wie in § 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) definiert, sind Gesellschaften mit einer flexiblen Mitgliederzahl, die darauf abzielen, **den Erwerb, die Wirtschaft ihrer Mitglieder, deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.**

Dies Ziel unterscheidet Genossenschaften von anderen Unternehmensformen, deren Zielsetzung (üblicherweise) die Maximierung des finanziellen Gewinns ist. Es ist jedoch möglich, auch Kapitalgesellschaften rechtlich nach genossenschaftlichen Prinzipien auszurichten.

Auch Genossenschaften – oder eG (für eingetragene Genossenschaft) können nach **Gewinn** streben, dieser ist dabei allerdings nicht Selbstzweck, sondern ein **Mittel zur Erfüllung des Förderauftrags**.

Die Förderung erstreckt sich sowohl auf berufliche als auch auf private Lebensbereiche der Mitglieder. **Genossenschaften erfüllen ihren Zweck, indem sie Leistungen erwirtschaften und diese an ihre Mitglieder zu günstigeren Konditionen weitergeben.**

Dies kann durch die **Steigerung ihrer Einnahmen oder die Senkung ihrer Ausgaben geschehen**. Mögliche Wege hierfür sind die Verbesserung von Arbeits- und Absatzmöglichkeiten oder die günstige Beschaffung von Rohstoffen, Krediten und Dienstleistungen.

Das heißt im Ergebnis, dass zur dauerhaften Sicherung des Unternehmens die **Gewinnerzielung möglich und erlaubt, aber auch notwendig ist**.



III. Mitglieder einer Genossenschaft

Eine Genossenschaft hat grundsätzlich eine **offene Mitgliederstruktur**. Dies bedeutet, dass prinzipiell jede*r, die/der die Ziele und Werte der Genossenschaft teilt, Mitglied werden kann. **Mittlerweile sind sogar reininvestierende Mitglieder möglich**, um die Finanzierung von Genossenschaften zu erleichtern.

Heutzutage ist nicht nur die wirtschaftliche Förderung möglich, sondern auch die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder. **Stets muss es jedoch spezifisch um die Mitgliederförderung gehen**, nicht die Förderung der Belange Dritter als Hauptzweck.

Genossenschaften unterhalten einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, der auf die Zusammenarbeit der Mitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele ausgerichtet ist.

IV. Gründung einer Genossenschaft

Alles beginnt mit der **Ideenfindung**. Es ist wichtig zu beachten, dass die Nutzung der Genossenschaft als Gesellschaftsform voraussetzt, dass ihr Zweck in der Förderung ihrer Mitglieder besteht. Sodann schließt man sich mit weiteren Personen zusammen. Erforderlich für die Gründung sind **mindestens drei Mitglieder**.

Danach wird die **Satzung** erarbeitet, in der die Rechte und Pflichten festgelegt werden. Mindestinhalt sind unter anderem der Name der Genossenschaft, der Sitz und der Unternehmensgegenstand. Das Gesetz legt in diesem Stadium keine strengere Form als die sog. Schriftform für die Satzung fest.

Die Gründungsmitglieder bestätigen und unterschreiben die Satzung. Die **Gründer*innen-Versammlung** wählt den Vorstand und ggf. den Aufsichtsrat.

Es folgt der **Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband**, der direkt prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Mitgliedschaft im Prüfverband ist essenziell für Gründung und Bestand. Danach muss i.d.R. alle 2 Jahre erneut geprüft werden.

Jetzt kann die **Anmeldung beim Genossenschaftsregister** durch sämtliche Mitglieder des Vorstands (einschließlich der Stellvertretenden) folgen. Die Unterschriften der Anmeldung werden in der Gegenwart eines Notars vollzogen.

Durch die Eintragung als „**eingetragene Genossenschaft**“ (**eG**) erlangt eine Genossenschaft Rechtsfähigkeit und wird zu einer juristischen Person.



3. Wichtige Aspekte bei der Wahl der Rechtsform

a. Steuerrecht

Die steuerrechtlichen Weichenstellungen, die bereits im Anfangsstadium getroffen werden, können sich auf die kommenden Geschäftsaktivitäten als Ereignisse, einem Verkauf oder einer Anteilsübertragung etc., auswirken. Jeder gesellschaftsrechtliche Vorgang kann sich steuerlich auswirken.

Es lohnt sich daher, die Auswirkungen im Voraus zu bedenken.

Fragen, die relevant werden können, sind unter anderem die nach der Qualifikation der Einkünfte, der Abziehbarkeit von Aufwendungen, der Beteiligungen und Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform und der Wandel von einer Rechtsform in die andere.

Personengesellschaften werden anders besteuert als

Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften sind grundsätzlich steuerrechtlich transparent, das heißt, dass nur die hinter der Gesellschaft stehenden Gesellschafter*innen nach den persönlichen Verhältnissen besteuert werden.

Juristische Personen hingegen sind eigenständige Steuersubjekte und unterliegen unter anderem der Körperschaftsteuer. Verträge zwischen Gesellschafter*innen und der Gesellschaft werden grundsätzlich anerkannt, und die persönliche Steuer der einzelnen Gesellschafter*in einerseits und Gesellschaft andererseits sind grundsätzlich getrennt zu behandeln.

Als Personengesellschaft kann man mittlerweile aber auch wie eine juristische Person besteuert werden, das sieht das Gesetz mittlerweile vor. Da dieser Aspekt sehr komplex ist, empfehlen wir das Aufsuchen einer Steuerberatung. Am besten vorher das Dokument unter „**Buchhaltung und Steuern**“ im Modul **Get it** lesen, um die Begriffe besser verstehen zu können.





b. Gemeinnützigkeit

Wie kann man sein Vorhaben nachhaltig und sozial verantwortlich gestalten? Dabei spielt häufig die Idee eine Rolle, dass die **Gewinnmaximierung nicht der Hauptzweck** der Unternehmung sein soll. Vielmehr soll im Mittelpunkt des Vorhabens stehen, das Ziel der Gründung – sei es im sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder umweltpolitischen Bereich – langfristig zu verfolgen und zu gewährleisten, dass diese Ausrichtung auch in Zukunft Bestand hat. Die Antwort kann die Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaftsform sein.

Zunächst sei festgestellt, dass sich hinter dem Begriff **keine eigene Unternehmensform** verbirgt, die per se als gemeinnützig gilt. Vielmehr handelt es sich um einen **steuerrechtlichen Begriff**. Gesellschaftsformen, die wir als **juristische Personen oder Körperschaften** kennengelernt haben, **kommen in Betracht, die steuerrechtliche Eigenschaft „gemeinnützig“ verliehen zu bekommen**.

Zu den Körperschaften gehören beispielsweise Vereine, Stiftungen, die GmbH, Genossenschaften, die UG und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Damit eine Körperschaft als gemeinnützig anerkannt wird, muss sie sich ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung von Zielen konzentrieren, die das Steuerrecht als steuerbegünstigt einstuft. Als steuerbegünstigte Zwecke nennt das Gesetz (§ 51 Abs. 1 AO) **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke**.

Dann kann man steuerrechtliche Vorteile nutzen. Dazu gehören unter anderem die **Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer** sowie mögliche **Ermäßigungen oder Befreiungen bei der Umsatzsteuer**, um nur einige der steuerrechtlichen Vorteile zu nennen.

Zudem ermöglicht die Gemeinnützigkeit einen Anreiz für Unterstützende: Spenden und Mitgliedsbeiträge können gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) als **Sonderausgaben steuerlich abgesetzt** werden.

Um die Vorteile zu nutzen, ist eine **Anerkennung durch die**

Finanzverwaltung als „gemeinnützig“ erforderlich. Diese prüft, ob sich aus der Satzung ergibt, dass die Körperschaft einen als steuerbegünstigt anerkannten Zweck verfolgt und diesen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgt.

Das Finanzamt prüft dann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn das der Fall ist, stellt es einen **Freistellungsbescheid** aus. Nach Erteilung des Freistellungsbescheides gilt die Körperschaft als gemeinnützig.

Das Finanzamt **überprüft regelmäßig die tatsächliche Geschäftsführung** der Körperschaft. Die Körperschaft muss weiterhin ihre Körperschaftsteuererklärung abgeben und Unterlagen über die Tätigkeit bereitstellen.

